

# Allg. Bedingungen 33. Suisse Elite Fohlenauktion

-

## Vorselektion des VSS/ACSS

---

### 1. Selektions-Kommission

Herr Antonius Schulze Averdiek und Herr Christian Bürki

### 2. Benotung

1. Note Typ u. Gesamteindruck des Fohlens
2. Note Exterieur des Fohlens
3. Note Schritt des Fohlens
4. Note Trab des Fohlens
5. Note Galopp des Fohlens
6. Note Gesamteindruck der Stute

### 3. Foto- und Videotermin

Der Foto- und Videotermin wird anlässlich der Vorselektion durchgeführt. Stute und Fohlen sind zwingend eingeflochten und in gutem Pflegezustand vorzustellen. Der VSS/ACSS (nachfolgend: Veranstalter) hat das Recht, Fotos und Videos von Stute und Fohlen, die im Rahmen der Vorselektion, des Foto- und Videotermins und der Auktion aufgenommen wurden, für Auktions- und Werbezwecke (bspw. Auktionskatalog, Webseiten, Social Media, Werbung, etc.) zu nutzen. Der Züchter erklärt sich mit der Nutzung dieser Aufnahmen durch den Veranstalter mit der Anmeldung zur Vorselektion ausdrücklich einverstanden.

### 4. Bezug der Startnummern / Bezahlung Anmeldegebühren

Jede Stute muss eine Startnummer tragen, welche vor Beginn der Vorführung beim Sekretariat bezogen werden kann. Die Kopfnummer ist beidseitig am Zaum der Stute anzubringen. Die Gebühren (siehe Anmeldeformular) sind bis spätestens zum Anmeldeschluss auf das angegebene Konto zu überweisen.

### 5. Gruppeneinteilung / Schrittrappel

Die Fohlen werden in vom Veranstalter festgelegten Gruppen durch die Richter beurteilt. Die Züchter haben sich nach der Identifikation des Fohlens jeweils zu Beginn ihrer Gruppe auf dem Platz für die Präsentation ihrer Fohlen bereitzuhalten. Am Ende jeder Gruppe findet ein sog. Schrittrappel statt. Dabei werden alle Stuten und Fohlen der betreffenden Gruppe den Richtern nochmals an der Hand (Stute und Fohlen am Strick) vorgestellt. Die Züchter werden gebeten, mit dem Verladen von Stute und Fohlen bis nach dem Rappel zu warten und sich rechtzeitig für den Rappel bereitzuhalten.

Die Jungzüchter stehen den Züchtern auf Wunsch und gegen Entgelt als Vorführer zur Verfügung. Die Entschädigung erfolgt direkt an die Jungzüchter. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Vorführer bzw. Jungzüchter entstehen. Die Verantwortung für den Einsatz eines Vorführers liegt ausschliesslich beim Züchter.

Aus Sicherheitsgründen wird dringend empfohlen, beim Vorführen von Stute und Fohlen einen geeigneten Reit- bzw. Sicherheitshelm zu tragen. Die Teilnahme an der Vorführung erfolgt auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung des Veranstalters für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Vorführung entstehen, wird ausgeschlossen.

Der Züchter wird umgehend nach der Vorselektion auf schriftlichem Weg informiert, ob sein Fohlen zur Auktion zugelassen wurde oder nicht.

## 6. Beurteilung ZVCH / CHS

Die Beurteilung durch den ZVCH mit den Teilnoten Typ, Körperbau und Bewegung ist fakultativ und kann auf Wunsch auch anlässlich der Genossenschaftsschau durchgeführt werden.

Die Identifikation der Fohlen ist obligatorisch. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Fohlen zur Auktion zugelassen werden, deren Abstammungsschein des ZVCH oder des Zuchtverbandes CHEVAL SUISSE bis am 8. August 2026 auf dem Auktionsbüro des VSS/ACSS vorliegen. Der VSS/ACSS behält es sich vor, selektierte Fohlen, deren Abstammungsschein bis zum 8. August 2026 vor Beginn der Auktion nicht auf dem Auktionsbüro vorliegt von der Teilnahme an der Auktion auszuschliessen.

## 7. Vorvertrag

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Züchter bzw. der Verkäufer, das Fohlen – sofern es im Rahmen der Vorselektion zur Auktion zugelassen wird – an der 33. Suisse Elite-Fohlenauktion vom 8. August 2026 zu verkaufen. Diese Verpflichtung gilt ausschliesslich für Fohlen, welche effektiv zur Auktion zugelassen werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat der Verkäufer bzw. Züchter eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 2'000.– pro zugelassenem Fohlen an den Veranstalter zu bezahlen. Zusätzlich sind dem Veranstalter Anmelde- und Werbekosten in der Höhe von CHF 600.– pro zugelassenem Fohlen geschuldet.

Unabhängig von den Gründen einer Nichtteilnahme an der Auktion, insbesondere auch bei Verhinderung infolge Krankheit, Unfall, höherer Gewalt, Unmöglichkeit (einschliesslich Tod oder Verletzung des Fohlens) oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, bleiben die Anmelde- und Werbekosten in der Höhe von CHF 600.– pro zugelassenem Fohlen in jedem Fall geschuldet und sind vollständig an den Veranstalter zu bezahlen.

**Mit der Unterzeichnung der schriftlichen Anmeldung zur Vorselektion bestätigt der Züchter bzw. Verkäufer diese Verpflichtung gegenüber dem Veranstalter verbindlich.**

Züchter, welche ihr Fohlen über die 33. Suisse Elite-Fohlenauktion verkaufen möchten, müssen spätestens zum Zeitpunkt der Auktion Einzelmitglied des VSS/ACSS sein. Der Einzelmitgliederbeitrag in der Höhe von CHF 100.– wird zusammen mit der Anmeldegebühr von CHF 600.– fällig.

## 8. Abstammung

Die Fohlen müssen auf Mutter- und Vaterseite eine Abstammung nachweisen können und über die Berechtigung zum Erlangen des Schweizer Abstammungsscheins des ZVCH oder des Zuchtverbandes CHEVAL SUISSE verfügen. Der Veranstalter behält es sich vor, Fohlen ohne gültigen Abstammungsausweis von der Auktion auszuschliessen.

## 9. Gesundheit

Die Fohlen müssen sich in einem guten Nähr- und Pflegezustand befinden und frei von Krankheiten sowie Verletzungen sein. Sie werden an der Vorselektion sowie am Auffahrtstag der Auktion von einem Tierarzt auf Gewährsmängel und Gesundheit untersucht. Die Mütter der Fohlen müssen korrekt gegen Skalma geimpft sein (Vorweisen eines gültigen Impfausweises).

Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Haftung oder Gewährleistung für Mängel, insbesondere nicht für etwaige spätere oder nicht entdeckte Gesundheitsmängel oder andere Mängel.

Der Veranstalter behält es sich vor, kranke, verletzte oder ungepflegte Fohlen unter Einbehaltung der Grundgebühr von CHF 600.- zurückzuweisen.

## 10. Auktion und Auktionsbestimmungen

Für die Auktion gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VSS-ACSS. Diese sind unter: [www.vss.acss.ch](http://www.vss.acss.ch) zu finden.

## **11. Haftung**

Der Veranstalter übernimmt während der gesamten Dauer der Vorselektion, des Foto- und Videotermins sowie der Auktionsveranstaltung keinerlei Haftung für Unfälle, Erkrankungen und/oder Sachschäden, die Züchter, Pferde, Vorführer oder Dritte betreffen. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für eine ausreichende Versicherung ist jeder Züchter selbst verantwortlich.

## **12. Verbindlichkeit**

Durch die Anmeldung zur Vorselektion erklärt der Züchter verbindlich, dass er das vorliegende Reglement sowie die allgemeinen Geschäftsbestimmungen des VSS-ACSS bzw. die Auktionsbestimmungen in vollem Umfang zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet diese einzuhalten. Unkenntnis des Reglements bzw. der allgemeinen Geschäftsbestimmungen des VSS-ACSS bzw. Auktionsbestimmungen stellen keinen Entschuldigungsgrund dar.

## **13. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Reglement ist ausschliesslich das zuständige Gericht im Gerichtskreis des Sitzes des Veranstalters (5737 Menziken) zuständig. Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG; SR. 0.221.221.1).

Verein Schweizer Sportpferde

Martina Hartmann  
Präsidentin